

99042018006000, 99042018006000

# Befristeten und prüfungsfreien Fischereischein genehmigen oder verlängern lassen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/279004305/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042018006000, 99042018006000
Leistungsbezeichnung I	Befristeten und prüfungsfreien Fischereischein genehmigen oder verlängern lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereischein Ausnahme, Touristen, Angelschein, Fischereinachweis, Ferien, Fischen, Urlaub, Urlauberfischereischein, Angeln, Fischereiausweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Hauptstelle Flintbek (LLUR)
Handlungsgrundlage	<p><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/dp1/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanz-ei-ge&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=1&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-FischGDVSH2018V1P5#focuspoint">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/dp1/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanz-ei-ge&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=1&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-FischGDVSH2018V1P5#focuspoint</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/dp1/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanz-ei-ge&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=1&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-FischGDVSH2018V1P5#focuspoint">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/dp1/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanz-ei-ge&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=1&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-FischGDVSH2018V1P5#focuspoint</a></p>
Teaser	Wenn Sie in Schleswig-Holstein Angeln oder Fischen möchten, ohne einen Fischereischein zu besitzen, können Sie für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen einen Urlaubsfischereischein beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie in Schleswig-Holstein den Fischfang ausüben möchten, müssen Sie einen gültigen Fischereischein besitzen und mit sich führen.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der befristete und prüfungsfreie Fischereischein, besser bekannt als Urlaubsfischereischein. Dieser erlaubt es Ihnen bis zu 28 Tage zu angeln oder zu fischen. Einmalig können Sie den Urlaubsfischereischein durch eine erneute Beantragung um weitere 28 Tage verlängern.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der Urlaubsfischereischein eine Ausnahmegenehmigung von der im Regelfall geltenden Fischereischeinplicht ist. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um vor allem Touristen und Touristinnen den kurzfristigen Zugang und erstmaligen Kontakt zum Angeln zu erleichtern. Der Urlaubsfischereischein ersetzt nicht den regulären Fischereischein.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Keine
<b>Voraussetzungen</b>	Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
<b>Kosten</b>	<p>Gebühr: 10€</p> <p>Die Kosten gelten jeweils für die erstmalige Antragstellung, als auch für die Verlängerung. Zusätzlich wird eine Fischereiabgabe in Höhe von 10,00 Euro jährlich erhoben (auch von Inhabern und Inhaberinnen eines Urlauberfischereischein oder beim Angeln ohne Fischereischein auf Angelkuttern bzw. an Angelteichen).</p> <p>Zahlung nur mit Vorkasse</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Urlauberfischereischein wird Ihnen von der oberen Fischereibehörde oder einer örtlichen Ordnungsbehörde erteilt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie beantragen den Urlauberfischereischein vor Ort oder online über den Online-Dienst des Landes.</li> <li>• Die obere Fischereibehörde kann Urlauberfischereischeine sowie deren einmalige Verlängerung auch in einem automatisierten Verfahren erteilen. Das vom automatisierten Verfahren erzeugte Dokument ist ausgedruckt oder als elektronisches Zertifikat beim Fischfang mitzuführen.</li> <li>• Zusammen mit dem Urlauberfischereischein wird ein Merkblatt ausgehändigt oder übermittelt, dessen Erhalt und inhaltliche Kenntnisnahme von Ihnen als Inhaber und Inhaberin des Urlauberfischereischeines zu bestätigen sind.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>1 - 28 Tag(e)</p> <p>Für die Dauer von höchstens 28 aufeinanderfolgenden Tagen sind Sie von der Fischereischeinpflicht befreit (Urlauberfischereischein). Diese Ausnahmegenehmigung kann in einem Kalenderjahr bis zu zwei Mal erteilt werden.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Bitte beachten Sie, dass in Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht) sowie an allen

Modul	Sachverhalt
	<p>Binnengewässern, neben dieser Ausnahmegenehmigung eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich ist, welche Sie zusätzlich einholen müssen.</p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/Merkblatt_UrлаuberFSchein.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/Merkblatt_UrлаuberFSchein.html</a></p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/LFischG_DVO.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/LFischG_DVO.html</a></p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/faqFischereischeinpflіcht.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/faqFischereischeinpflіcht.html</a></p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/Merkblatt_UrлаuberFSchein.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/Merkblatt_UrлаuberFSchein.html</a></p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/LFischG_DVO.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/Downloads/LFischG_DVO.html</a></p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/faqFischereischeinpflіcht.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fischerei/faqFischereischeinpflіcht.html</a></p>
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Urlaubsfischereischein (inkl. Verlängerung) Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können für die Dauer von höchstens 28 aufeinander folgenden Tagen von der Fischereischeinpflіcht befreit werden (Urlauberfischereischein). Diese Ausnahmegenehmigung kann in einem Kalenderjahr bis zu zwei Mal erteilt werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung online oder schriftlich</li> <li>• Zuständig: örtliche Ordnungsbehörden: Ordnungsamt, Bürgerbüro, sowie die obere Fischereibehörde</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Örtliche Ordnungsbehörden: Ordnungsamt, Bürgerbüro, sowie die obere Fischereibehörde</p>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	<p>Having a temporary and examination-free fishing license approved or extended, Befristeten und prüfungsfreien Fischereischein genehmigen oder verlängern lassen</p>